

# **Verband der Deutschen Dental-Industrie e.V.**

**(13) Ausschuss für Gesundheit  
und Soziale Sicherung  
Ausschussdrucksache  
0248(5)  
vom 19.06.03**

**15. Wahlperiode**

Stellungnahme zum geplanten Gesetz zur Reform des Gesundheitswesens

Obwohl die rund 200 Mitgliedsunternehmen des VDDI e.V. nicht unmittelbar zu den Leistungserbringern im Sinne der GKV gehören, sind sie jedoch Teil, Akteur, aber auch Leidtragender von Fehlentwicklungen des Gesundheitswesens und somit von mehreren zentralen Aussagen des vorgesehenen Gesetzes betroffen, so dass seitens der Dental-Industrie in Deutschland ein berechtigtes Interesse besteht, zu den sie betreffenden Punkten Stellung zu nehmen.

## **Grundsätzliches:**

Das Gesundheitssystem in Deutschland ist, auch aus Sicht der deutschen Dental-Industrie, selbst zum Dauerpatienten geworden. Hauptsächlich leidet das Gesundheitssystem daran, dass die kontinuierlich gestiegenen Pflichtbeiträge inzwischen viel zu hoch sind und nicht nur den Einzelnen und die Solidargemeinschaft überstrapazieren, sondern auch schwerwiegende Auswirkungen auf Beschäftigung und die Funktionsfähigkeit unseres sozialen Sicherungssystems haben. Als Therapie zur Gesundung gibt es nach Ansicht verschiedener Spitzenverbände, darunter unseres Bundesverbandes der Deutschen Industrie (BDI), ein Bündel von Maßnahmen:

Diese reichen von mehr Freiheit und Eigenverantwortung für die Versicherten, über die Wahlfreiheit beim Versicherungsumfang, auch innerhalb der Gesetzlichen Krankenversicherung, bis zur Abkopplung der Pflichtbeiträge vom Beschäftigungsverhältnis. Daneben sind alle Maßnahmen, die geeignet sind, den Wettbewerb zu fördern, um das Gesundheitssystem zu stärken, zu unterstützen. Der Gesetzentwurf setzt dagegen in wichtigen Bereichen auf mehr Kontrolle, mehr Anweisungen und mehr Vorgaben durch Regierung und Ministerium aber auch eine neu zu schaffende Behörde.

Unsere Industrie braucht verlässliche Rahmenbedingungen, insbesondere Planungssicherheit, um ihre Investitionen in Personal und Sachanlagen verantworten zu können und einen „return on investment“ am Standort Deutschland zu erwirtschaften. Wesentliche Voraussetzung ist, dass in unserem Heimatmarkt der anerkannt hohe Stand der Zahnmedizin und Zahntechnik erhalten bleibt. Hier besteht eine Wechselbeziehung zwischen Innovationstätigkeit, -fähigkeit und –bereitschaft unserer Dental-Industrie in Deutschland.

Es kann nicht funktionieren, auf Dauer mit begrenzten und immer knapperen zur Verfügung stehenden Mitteln nahezu unbegrenzte Leistungen erbringen zu wollen, dies vor allem in Anbetracht der demographischen Entwicklung und der sich gleichzeitig stetig verkürzenden Lebensarbeitszeit unserer Bevölkerung. Andererseits darf die Bevölkerung nicht vom Fortschritt in Zahnmedizin und –technik abgekoppelt werden, sondern muss auch weiterhin daran teilhaben können, denn gesunde und funktionierende Zähne sind Teil der Lebensqualität.

Der VDDI begrüßt verschiedene im „Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Gesundheitssystems (Gesundheitssystemmodernisierungsgesetz GMG)“ der Fraktionen SPD und Bündnis 90/Die Grünen enthaltene positive Ansätze.

Der VDDI teilt u.a. die dort enthaltene Einschätzung, dass das deutsche Gesundheitssystem „von verkrusteten Strukturen und Fehlentwicklungen“ (S. 1) geprägt ist. Auch die Erkenntnis, „die Lohnnebenkosten zu begrenzen, um beschäftigungswirksame Impulse geben zu können“ (S. 2) ist eine von unserer Industrie schon seit langem vorgebrachte Forderung, um die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Industrie im internationalen Wettbewerb wieder zu verbessern.

Die Absicht, „die Ausgestaltung des Leistungskatalogs und die Sicherung der Finanzgrundlagen“ (S. 2) als Voraussetzung für ein zukunftsfähiges Gesundheitssystem in den Mittelpunkt zu stellen, ist tendenziell ebenso richtig wie die „Erneuerung der Strukturen, Abbau von Überreglementierung und Intransparenz“ (S. 2).

Der im Gesetzentwurf enthaltene Ansatz „Stärkung der Patientensouveränität und Ausbau von Rechten, Wahl- und Einflussmöglichkeiten der Patienten“ geht aus unserer Sicht ebenfalls in die richtige Richtung.

Wenn somit die Zielsetzung des Gesetzes durchaus positive Ansätze in die richtige Richtung enthält, so sind bestimmte anvisierte Maßnahmen als nicht zielführend einzuordnen.

### **Zu den vorgesehenen Änderungen:**

#### **§ 30 Zahnersatz**

Das Vorhaben, die Eigenverantwortung der Patienten durch verschiedene Bonusregelungen zu stärken, für die Zahnbehandlung Festzuschüsse zu gewähren und den Versicherten die Wahl einer höherwertigen Versorgung bei Erhalt des Festzuschusses frei zu stellen, erfüllt Anregungen auch unserer Industrie. Gleiches gilt für das Vorhaben, die Eigenverantwortung der Patienten durch eine angemessene Selbstbeteiligung zu stärken. Andererseits dürfen die Patienten, wie bereits ausgeführt, nicht durch ein reines, alternativloses Zusammenstreichen des Leistungskataloges vom Fortschritt in der Gesundheitsversorgung abgekoppelt werden. Stattdessen sollte es erklärtes Ziel sein, eine qualitativ angemessene Grundversorgung nach dem Stand moderner Zahnheilkunde und Zahntechnik sicher zu stellen. Darüber hinaus müssen den Patienten Wahlmöglichkeiten eröffnet werden, bei deren Inanspruchnahme der Einzelne auch bei einer qualitativ höherwertigen Versorgung einen anrechenbaren geldwerten Anspruch in Höhe der Grundversorgung behält, so wie in § 30 Absatz 4 (S. 13 und S. 167) ausgeführt.

Sollte in Folge der weiteren Beratungen im Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens, einschließlich der erforderlichen Kompromisse im Bundesrat, Zahnbehandlung als Ganzes oder der Teilbereich des Zahnersatzes aus der GKV ausgegliedert werden, so sollte dies aus unserer Sicht zweckmäßiger Weise nach einer geraumen Übergangszeit und –regelung z.B. in Schritten erfolgen. Die Patienten müssten aber auch gleichzeitig durch eine spürbare Senkung der Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung entlastet werden, um so privat einen adäquaten Versicherungsschutz aufbauen zu können.

#### **§ 95 d Fortbildung**

Der Paragraph sieht in Absatz 1 die Fortbildungspflicht von Ärzten, also auch Zahnärzten vor. Dabei sollen Veranstaltungen insbesondere der Industrie ausgeklammert werden. Zu den Fortbildungsinhalten heißt es: „Sie müssen frei von wirtschaftlichen Interessen sein; das ist insbesondere dann nicht der Fall, wenn ein Unternehmen der Pharmazeutischen Industrie, ein Medizinproduktehersteller, ein Unternehmen vergleichbarer Art oder eine Vereinigung solcher Unternehmen eine produktbezogene Informationsveranstaltung durchführt oder den Teilnehmern an einer solchen Veranstaltung entsprechende Mittel zuwendet.“

Diese Einengung ist jedoch weitab jeglicher Realität, weil sie den Erfordernissen der Ausbildung in der Zahnbehandlung nicht entspricht.

Gerade die zahnärztliche Versorgung der Patienten ist in bestimmten Bereichen der umfassenden Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde davon abhängig, dass Behandlungsmethoden einschließlich der Anwendung von Produkten eingeübt werden. Dies gilt insbesondere bei Innovationen, die der praktischen Einweisung bedürfen und nicht rein abstrakt zum Nutzen der Patienten umgesetzt werden können. Die Versorgung der Patienten setzt nicht zuletzt Kenntnisse und Fertigkeiten auch über die Anwendung und beim Verarbeiten von Produkten voraus.

Deswegen gibt es gerade in der Zahnmedizin auf dem Gebiet der Weiterbildung, auch wenn sie in Schulungszentren der Industrie stattfinden, eine enge Zusammenarbeit von Industrie und Zahnärzteschaft. Die Lehrkräfte sind erfahrene Zahnärzte, Universitätslehrer und besonders qualifizierte Zahntechniker, die interaktive Lernveranstaltungen mit hohem Praxisbezug ermöglichen. Viele Industrieunternehmen bieten in enger Zusammenarbeit mit Zahnärzteorganisationen Seminare und Workshops an, in denen nicht nur Wissen vermittelt, sondern Methoden der Behandlung und Anwendung demonstriert und eingeübt werden.

Diese von vielen Unternehmen der deutschen Dental-Industrie seit Jahren unter starker Beteiligung zahlreicher Vertreter der Zahnärzteschaft durchgeführten Kurse bilden aus Sicht der Teilnehmer einen wesentlichen Bestandteil ihrer zahnärztlichen Fortbildungsmaßnahmen und belegen die Notwendigkeit solcher Veranstaltungen. Hervorzuheben ist die Tatsache, dass die Teilnehmer für die Kurse ein Entgelt entrichten und dies angesichts der hohen Qualität der Fortbildungsveranstaltungen auch gerne tun, gerade weil es sich nicht um vordergründige Promotionveranstaltungen für Produkte einer Firma handelt.

Die Kurse zeichnen sich auch dadurch aus, dass sie in modernen und nach dem neuesten Stand der Technik ausgestatteten Schulungsräumen stattfinden.

Bei den Fortbildungsveranstaltungen der deutschen Dental-Industrie herrscht ein ausgeprägt gutes Zahlenverhältnis von oftmals bis zu vier Ausbildern bei maximal acht Teilnehmern. Hierdurch ist eine problemorientierte und praxisrelevante Fortbildung gewährleistet.

Diese Art der Fortbildung unterscheidet sich also tief greifend von „Fortbildungsveranstaltungen“, die der Gesetzgeber in seinem Entwurf offensichtlich im Sinn hat. Die Tatsache allein, dass von der Industrie Fortbildungsveranstaltungen durchgeführt werden, darf nicht zu deren Ablehnung als anzuerkennende Fortbildungsmaßnahme führen.

Aus Sicht der deutschen Dental-Industrie ist eine praxisbezogene, am Wohl des Patienten orientierte Fortbildung und vom Standpunkt der Zahnärzte gesehen eine effiziente Behandlung ohne die Mitwirkung der Industrie schlichtweg unmöglich.

### **"Deutsches Zentrum für Qualität in der Medizin"**

Dieses neue, zusätzliche "Deutsches Zentrum für Qualität in der Medizin" ist aus Sicht der Dental-Industrie nicht erforderlich, da die Patientensicherheit durch das Medizinproduktegesetz (MPG) und eine Fülle von weiteren einschlägigen Regelungen gewährleistet wird:

MPG mit Verweis auf EG-Richtlinie und die grundlegenden Anforderungen für die biologische Sicherheit und Funktionssicherheit,

Medizinprodukteverordnung (MPV); verweist auf die EG-Richtlinie hinsichtlich der Klassifizierung in Gefährdungsklassen und deren Auflagen, ferner sind Anforderungen hinsichtlich der Biologischen Sicherheitsprüfung enthalten, Verordnung über die Erfassung, Bewertung und Abwehr von Risiken bei Medizinprodukten –Sicherheitsplanverordnung- (MPSV); diese erfordert eine Marktbeobachtung von in Betrieb befindlichen Medizinprodukten durch den Hersteller / Inverkehrbringer und eine Meldepflicht bestimmter Vorkommnisse an das Bundesinstitut für Arzneimittelsicherheit (BfArM). Ferner wird eine Risikobewertung der Produkte verlangt sowie korrektive Maßnahmen (z.B. Rückruf von fehlerhaften Medizinprodukten) im Detail vorgeschrieben.

### **Alle diese Maßnahmen werden überwacht durch**

die Benannten Stellen unter staatlicher Aufsicht im Falle von Klasse I Medizinprodukten durch Qualitätssicherungsmaßnahmen des Herstellers nach Anhang VII EG-Richtlinie über Medizinprodukte die zuständigen Landesbehörden

Die Frage nach der Wirksamkeit und therapeutischem Nutzen von Produkten stellt sich aus unserer Sicht bei Zahnbehandlung einschließlich –ersatz zur Anwendung kommenden Medizinprodukten nicht.

Der Verwaltungsaufwand und die mit einer neu zu gründenden Behörde verbundenen Kosten wären darüber hinaus eine weitere Reglementierung und eine zusätzliche Belastung für die Industrie und das Gesundheitssystem insgesamt.